plan:team

Planteam S AG
Inseliquai 10,
6005 Luzern

Telefon: 041 469 44 44
E-Mail: luzern@planteam.ch



**Politische Gemeinde Wolfenschiessen**

# Teilrevision Nutzungsplanung Gewässerraumzonen

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

**z.H. Gemeindeversammlung**
Luzern, 10. April 2026

Nicole Schaffner
nicole.schaffner@planteam.ch

# Inhalt

**1 Einleitung ..... 6**
1.1 Ausgangslage ..... 6
1.2 Planungsablauf ..... 6
1.3 Grundlagen ..... 6
**2 Änderungen der Nutzungsplanung ..... 8**
2.1.1 Parzelle Nr. 23 (Geren) ..... 8
2.1.2 Parzelle Nrn. 726, 727 (Parketterie) ..... 9
2.1.3 Parzellen Nrn. 56, 694, 705, 707, 716, 717 (Grossfallenbach, Kleinfallenbach, Mittler Fallenbach, Vorder Fallenbach, Münchmatt) ..... 12
2.1.4 Parzelle Nr. 691 (Schroten) ..... 13
2.1.5 Parzelle Nr. 58 (Hechhuis) ..... 14
2.1.6 Parzelle Nr. 608 (Alpenblick) ..... 15
2.1.7 Parzelle Nr. 425 (Allmend) ..... 16
**3 Auswirkungen ..... 17**
**4 Fazit ..... 18**

# Abbildungen

Titelbild – Orthophoto Gemeinde Wolfenschiessen (map.geo.admin.ch, Zugriff: 22. April 2025)
Abbildung 1 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 23 ... 8
Abbildung 2 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 727 ... 9
Abbildung 3 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 726 ... 10
Abbildung 4 – Änderung Gewässerraumzone Parzellen Nrn. 726, 727 ... 11
Abbildung 5 – Änderung Gewässerraumzone / Abflusswegzone Parzellen Nrn. 56, 694, 705, 707, 716, 717 12
Abbildung 6 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 691 ... 13
Abbildung 7 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 58 ... 14
Abbildung 8 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 608 ... 15
Abbildung 9 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 425 ... 16

# Versionskontrolle

| Version | Datum | Autor(en) | Änderungen |
|---|---|---|---|
| 1.0 | 28.04.2025 | Nicole Schaffner<br>Anna Rampa | z.H. kant Vorprüfung |
| 2.0 | 12.02.2026 | Nicole Schaffner | z.H. öffentliche Auflage |
| 3.0 | 10.04.2026 | Nicole Schaffner | z.H. Gemeindeversammlung |

# Abkürzungen

| Abkürzung | Definition |
|---|---|
| Art. | Artikel |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201 |
| Nr. | Nummer |
| ÖV | öffentlicher Verkehr |
| PBG | Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht Planungs- und Baugesetz vom 21. Mai 2014, NG 611.1 |
| RPV | Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, SR 700.1 |
| z.H. | Zu Handen |

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 418 vom 5. Juli 2022 wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung zur Ausscheidung der Gewässerraumzonen ausserhalb der Bauzone teilgenehmigt. Für die nichtgenehmigten Gewässerabschnitte gelten die Übergangsbestimmungen, bis die Gewässerraumzonen regelkonform ausgeschieden sind.

Aufgrund des Verfahrensstandes und der Prozessrisiken wurde darauf verzichtet, die Anpassungen der Gewässerraumzone im Rahmen der damals laufenden Gesamtrevision zu integrieren.

Am 29. Mai 2024 hat der Landrat eine Revision des PBG zur Aufhebung des Gewässerraumabstandes beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 1. September 2024 in Kraft getreten. Da der Gewässerabstand bei der Festlegung der Gewässerraumzonenbreite teilweise berücksichtigt wurde, könnten die Gewässerraumzonen punktuell bundesrechtswidrig sein. Damit nicht die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen beachtet werden müssen, wurden im PBG Übergangsbestimmungen erlassen. So wird in Art. 177d f. PBG geregelt, dass die ehemals geltenden Gewässerraumabstände weiterhin anwendbar sind, bis in der jeweiligen Gemeinde die Gewässerräume bundesrechtskonform ausgeschieden sind.

Das Amt für Wald und Naturgefahren hat auf Anfrage der Gemeinde die Gewässerräume auf dem gesamten Gemeindegebiet überprüft und der Gemeinde die nötigen Anpassungen mitgeteilt.

Mit dieser Teilrevision der Nutzungsplanung werden die Gewässerabschnitte, für die die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen gelten, und die Gewässerraumabschnitte, die aufgrund der PBG-Revision angepasst werden müssen, mit einer bundesrechtskonformen Gewässerraumzone belegt.

## 1.2 Planungsablauf

Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die Gewässerraumzonenbreite im gesamten Gemeindegebiet überprüft und festgehalten, wo die Gewässerraumzone bundesrechtswidrig ist. Daraufhin hat eine Besprechung mit der Gemeinde stattgefunden, um die notwendigen Anpassungen zu besprechen. Die Nutzungsplanung wurde gemäss dem Resultat dieser Besprechung angepasst.

Am 7. Mai 2025 übermittelte der Gemeinderat Wolfenschiessen der Baudirektion die Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung zur kantonalen Vorprüfung. Die Baudirektion stellte der Gemeinde Wolfenschiessen den Vorprüfungsbericht am 17. November 2025 zu. Die Unterlagen wurden entsprechend den Hinweisen, Empfehlungen und Vorbehalten bereinigt.

Anschliessend wurden die Unterlagen zwischen dem 3. März 2026 und dem 2. April 2026 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind beim Gemeinderat keine Einwendungen eingegangen.

Die Unterlagen liegen nun zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf.

## 1.3 Grundlagen

Die Breite der Gewässerraumzonen der Fliessgewässer wird in der Regel gemäss Art. 41a GSchV festgelegt. Diese beträgt bei einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite 11 m. Bei einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m und bei einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

Zudem kann gemäss Art. 41a GSchV die Breite der Gewässerraumzone in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Abteilung Naturgefahren abgeleitet, dass in Wolfenschiessen kein dicht bebautes Gebiet vorhanden ist. Deswegen kann die Gewässerraumzonenbreite nicht an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Abflusswegzonen dienen grundsätzlich dem Schutz vor Hochwasser. Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist innerhalb der Abflusswegzonen nicht zulässig. Hingegen wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die Abflusswegzonen nicht weiter eingeschränkt.

Eindolungen folgen oft nicht dem natürlichen Verlauf der Gewässer, dementsprechend können keine Gewässerraumfunktionen gesichert werden. Für Bauten und Anlagen im Bereich der Gewässer ohne Gewässerraumzonen oder Abflusswegzonen gelten die Abstandsvorschriften gemäss Art. 122a PBG. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt.

# 2 Änderungen der Nutzungsplanung

In diesem Kapitel werden die Änderungen der Nutzungsplanung im Detail beschrieben. Falls vorhanden werden die technischen Gründe der unterschiedlichen Änderungen erläutert. Eine Interessenabwägung wird ebenfalls aufgeführt.

Es gilt zu bemerken, dass lediglich die flächig, hellblau dargestellten Bereiche Gegenstand der Änderungen sind.

### 2.1.1 Parzelle Nr. 23 (Geren)

Auf der Parzelle Nr. 23 ist noch keine rechtskräftige Gewässerraumzone vorhanden. Für den Gerengraben wird die Gewässerraumzone mit einer Breite von 6 m ab Kantonsgrenze ausgeschieden. Für die Gewässerraumzone der Engelbereger Aa wird analog zum restlichen Flusslauf eine Breite von 23 m ab der Kantonsgrenze definiert. Diese Änderungen entsprechen zudem der Situation gemäss dem gemeinderätlichen Antrag zu Handen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. September 2020.

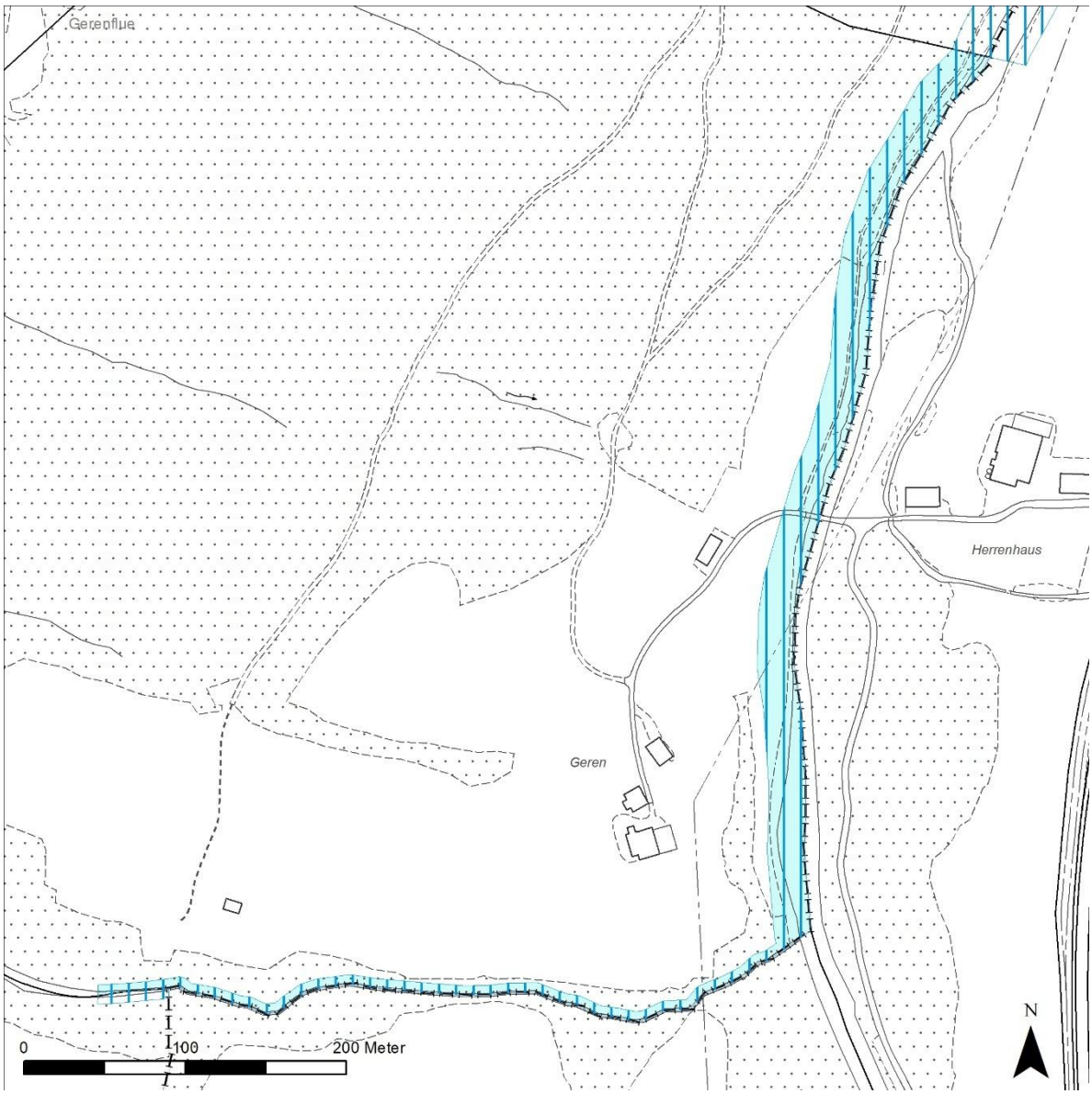



*Abbildung 1 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 23*

### 2.1.2 Parzelle Nrn. 726, 727 (Parketterie)

Auf den Parzellen Nr. 726, 727 wird die Gewässerraumzone der Engelberger Aa um 1 m verbreitert, damit sie durchgehend 46 m breit ist. Die Bebaubarkeit der Parzelle wird aufgrund der breiteren Gewässerraumzone nicht zusätzlich geschmälert, da die Einschränkungen durch den Bauabstand zur Zentralbahn grösser sind.

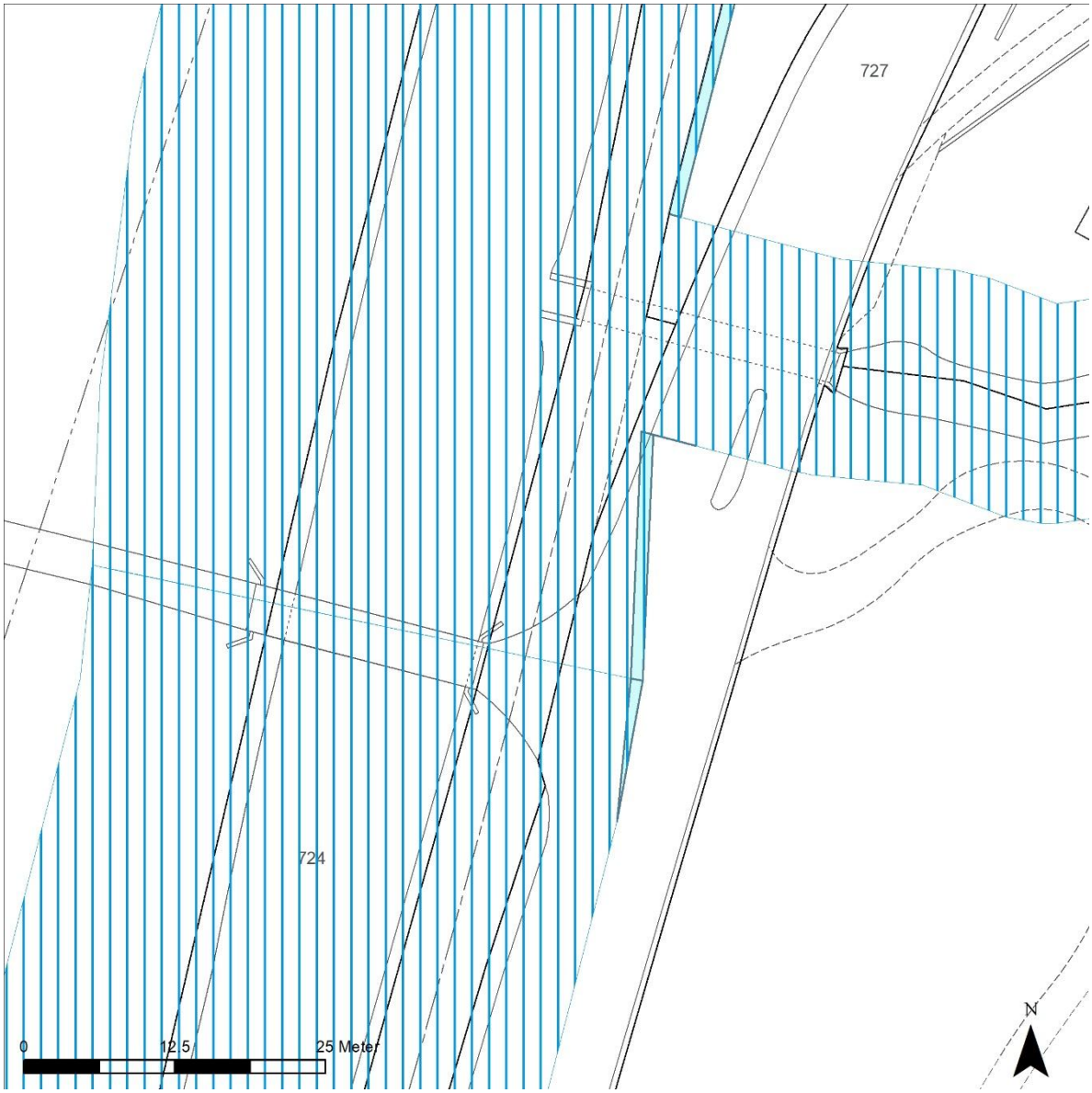



*Abbildung 2 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 727*

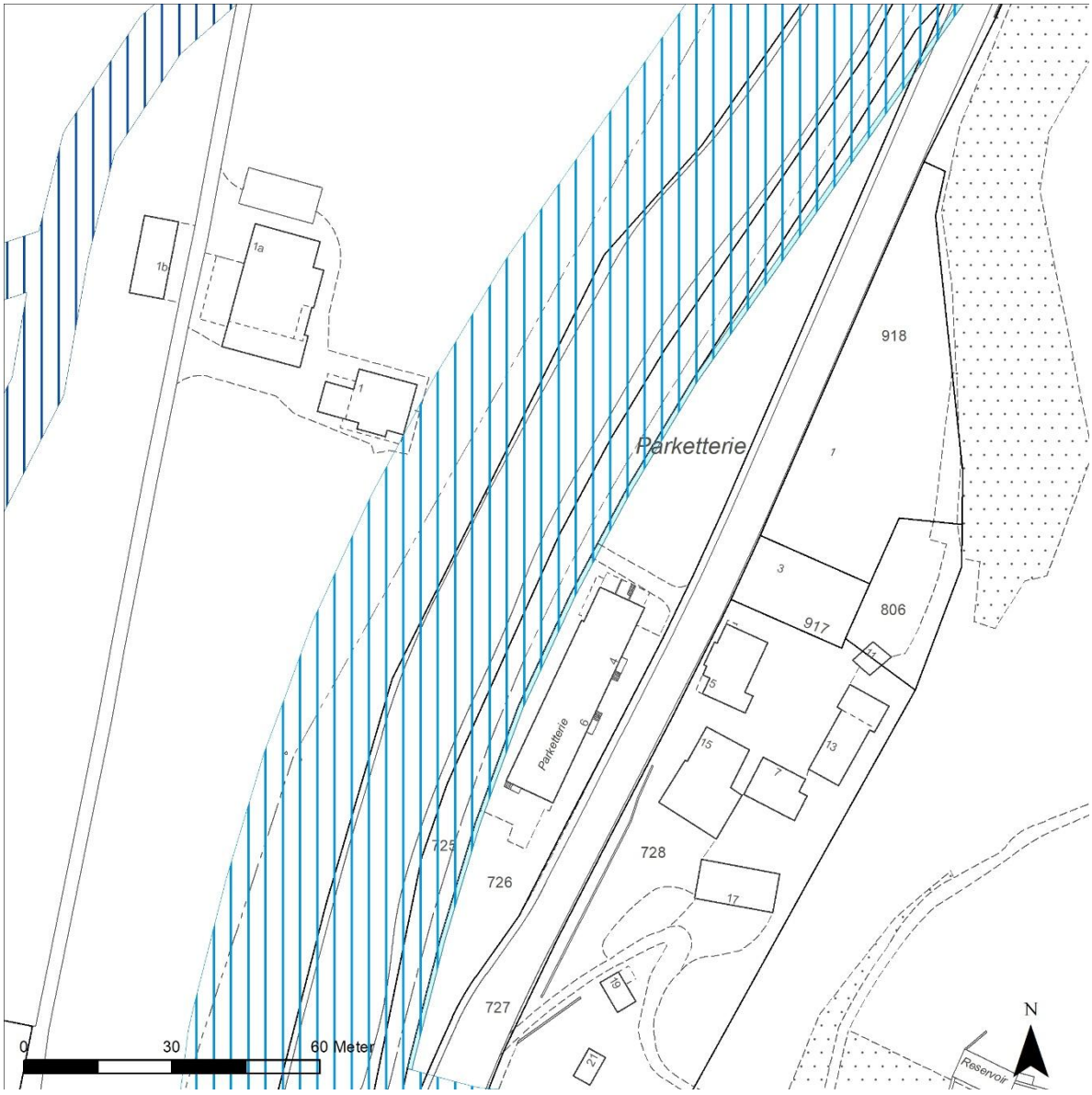



*Abbildung 3 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 726*

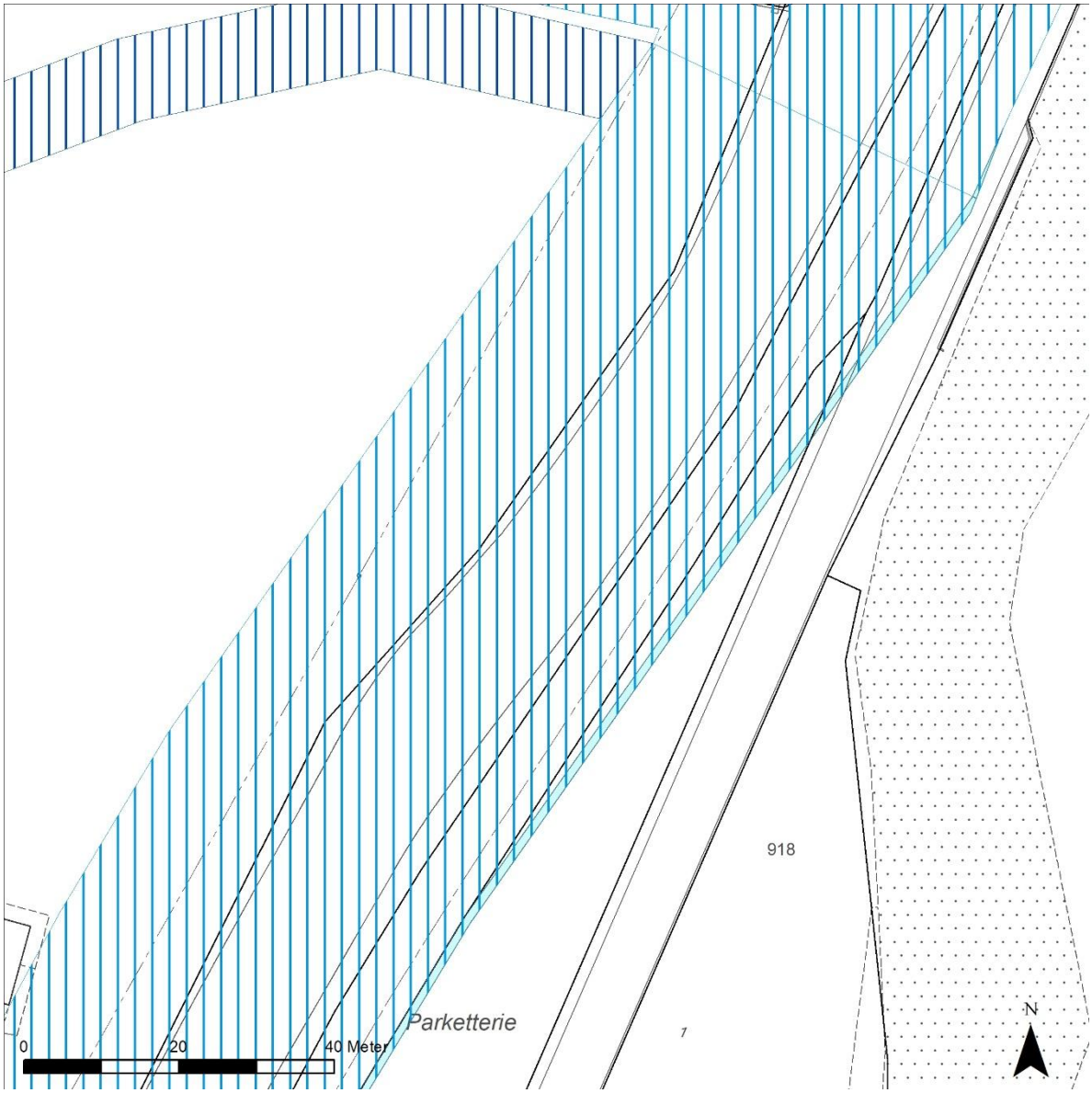



*Abbildung 4 – Änderung Gewässerraumzone Parzellen Nrn. 726, 727*

### 2.1.3 Parzellen Nrn. 56, 694, 705, 707, 716, 717 (Grossfallenbach, Kleinfallenbach, Mittler Fallenbach, Vorder Fallenbach, Münchmatt)

Für den Kleinfallenbach und den Münchmattbach ist keine rechtskräftige Zone vorhanden. Beim Kleinfallenbach wird bis zur Eindolung eine 11 m breite Abflusswegzone ausgeschieden und beim Münchmattbach wird gesamthaft eine 11 m breite Abflusswegzone ausgeschieden.

In diesem Bereich erfüllt die Breite der Gewässerraumzone der Engelberger Aa nicht die Anforderungen der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund wird sie auf 46 m verbreitert, was zudem der Situation gemäss dem gemeinderätlichen Antrag zu Handen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. September 2020 entspricht.

Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV sind Bauten und Anlagen, welche innerhalb einer Gewässerraumzone liegen, in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden. Konkret sind hier die Gebäude auf den Parzellen Nrn. 707 (Transportseilbahn) und 717 betroffen.

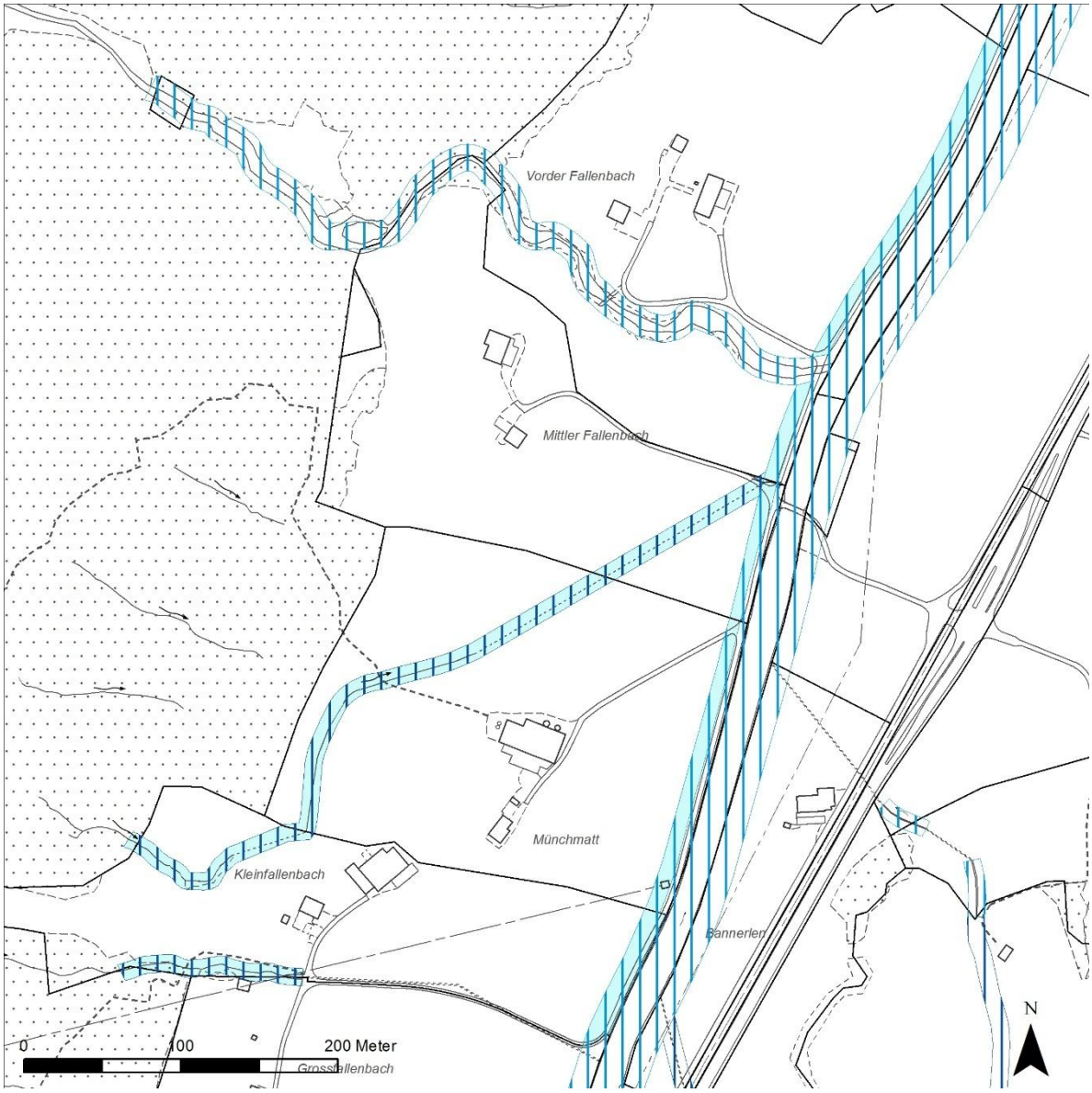



*Abbildung 5 – Änderung Gewässerraumzone / Abflusswegzone Parzellen Nrn. 56, 694, 705, 707, 716, 717*

### 2.1.4 Parzelle Nr. 691 (Schroten)

In diesem Bereich erfüllt die Breite der Gewässerraumzone der Engelberger Aa nicht die Anforderungen der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund wird sie auf 46 m verbreitert, was zudem der Situation gemäss dem gemeinderätlichen Antrag zu Handen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. September 2020 entspricht.

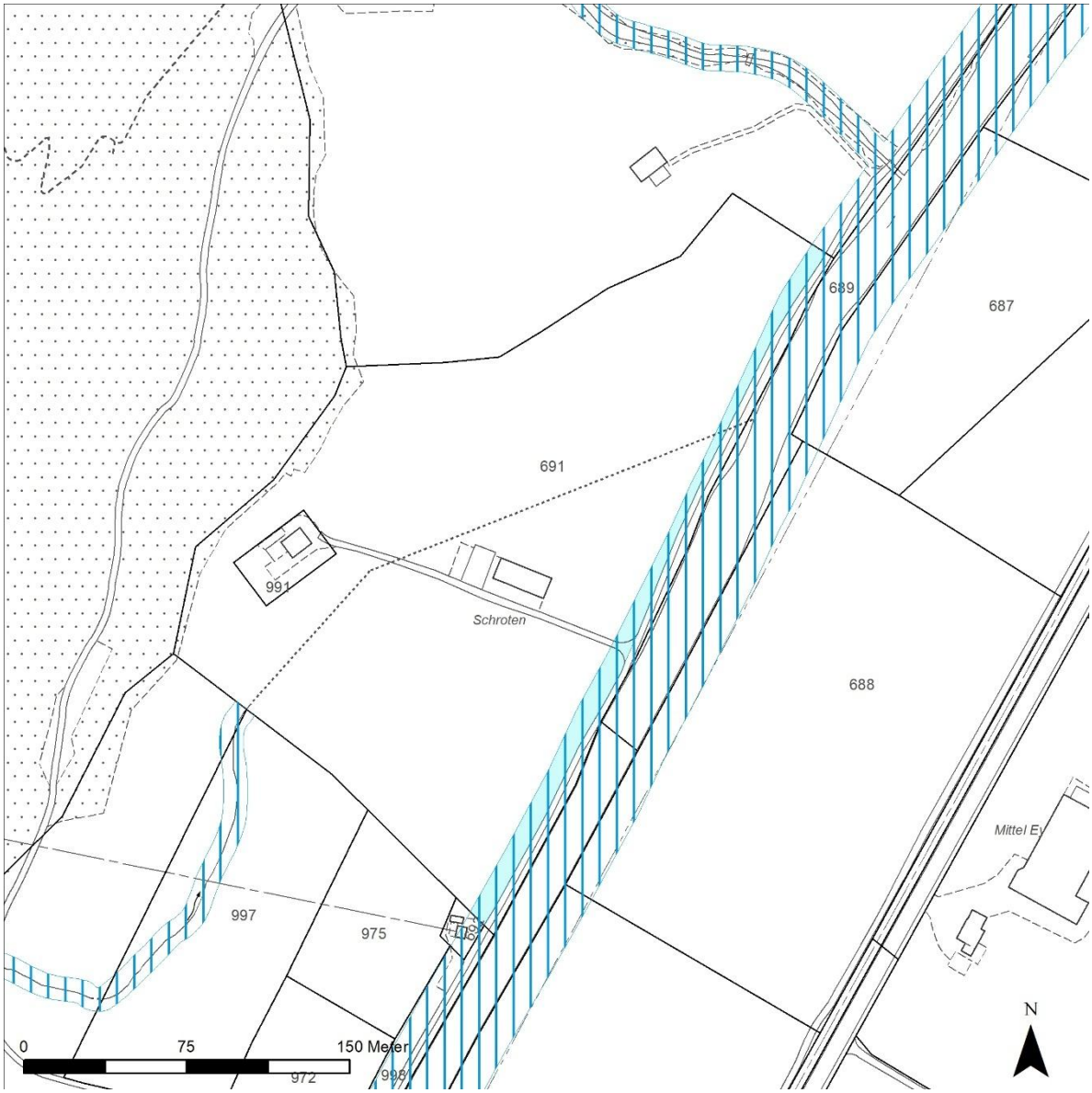



*Abbildung 6 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 691*

### 2.1.5 Parzelle Nr. 58 (Hechhuis)

In diesem Bereich wird die Gewässerraumzone der Engelberger Aa auf 46 m verbreitert, wo sie diese Mindestbreite nicht erreicht.

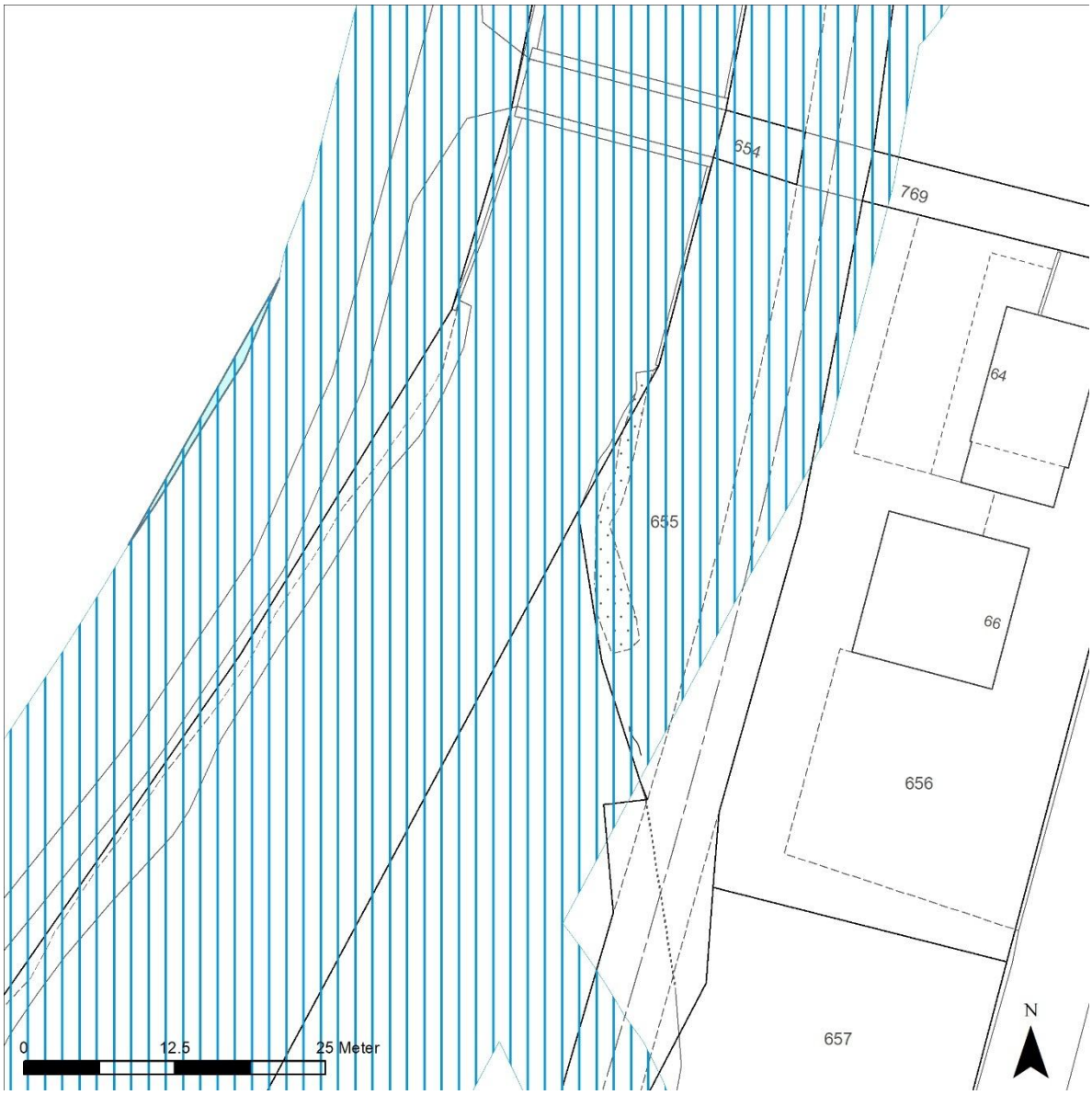



*Abbildung 7 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 58*

### 2.1.6 Parzelle Nr. 608 (Alpenblick)

In diesem Bereich erfüllt die Breite der Gewässerraumzone der Engelberger Aa nicht die Anforderungen der Bundesgesetzgebung. Die Gewässerraumzonenbreite kann nicht den baulichen Gegebenheiten angepasst werden und wird durch das Gebäude auf Parzelle Nr. 608 durchgezogen. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV sind jedoch Bauten und Anlagen in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden.

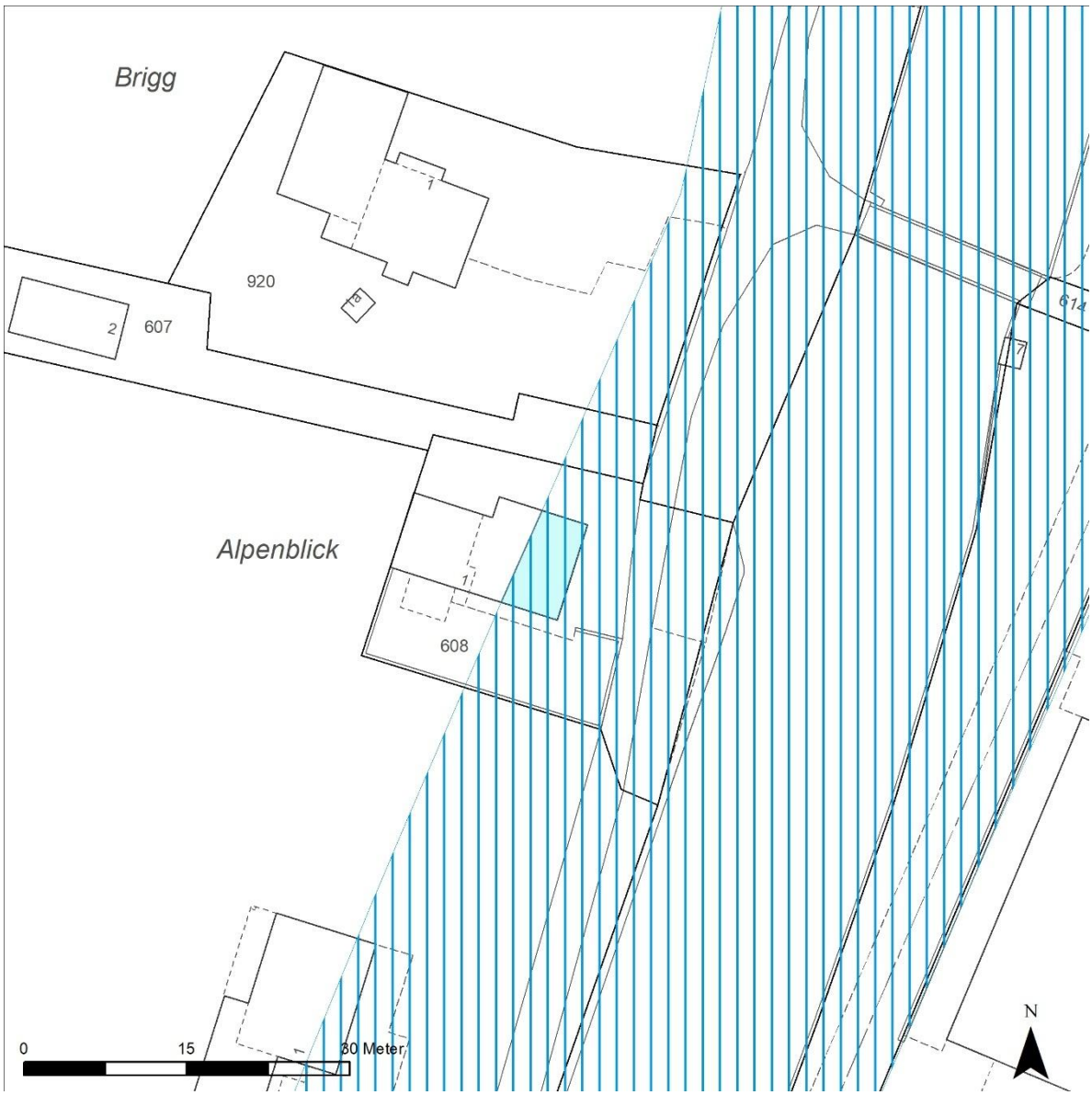



*Abbildung 8 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 608*

### 2.1.7 Parzelle Nr. 425 (Allmend)

In diesem Bereich ist aktuell nicht der gesamte Dammfuss der Gewässerraumzone zugewiesen. Die Gewässerraumzone wird aus diesem Grund um 2 m verbreitert. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GschV muss die Breite der Gewässerraumzone erhöht werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwasser notwendig ist.




*Abbildung 9 – Änderung Gewässerraumzone Parzelle Nr. 425*

# 3 Auswirkungen

Wie in Kapitel 1.1 bereits erläutert werden mit dieser Teilrevision der Nutzungsplanung Pendenzen aus der Genehmigung vom 5. Juli 2022 und der am 1. September 2024 in Kraft gesetzten Gesetzesrevision erledigt.

Mit dieser bundesrechtskonformen Umsetzung der Gewässerraumzonen werden die bisher anzuwendenden Übergangsbestimmungen zum Raumbedarf der Gewässer in Wolfenschiessen hinfällig.

Entsprechend soll mit der Inkraftsetzung der Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Gemeinde auch der Gewässerraumabstand durch den Regierungsrat nach Art. 177d PBG für nicht mehr anwendbar erklärt werden. Das kann koordiniert mit dem Genehmigungsentscheid zur Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen.

Nach der Aufhebung des Gewässerraumabstandes können betroffene Grundstücke gegenüber heute – vorbehältlich anderer übergeordneter Vorgaben – von einer besseren Bebaubarkeit profitieren, was gleichzeitig den haushälterischen Umgang mit dem Boden unterstützt.

# 4 Fazit

Aufgrund der Interessenabwägung und den Auswirkungen gemäss Kapitel 3 kann festgehalten werden, dass die übergeordneten Vorgaben eingehalten werden.